



Unterwegs in den Niederlanden

In die Ferien in die Niederlande – Sie haben es sich verdient. Doch was ist, wenn Sie krank werden oder verunfallen? Hierzu gibt es ein paar wichtige Punkte, die Sie beachten sollten.

Allgemeine Informationen

Schweizer Krankenversicherte haben während ihres vorübergehenden Aufenthalts in den Niederlanden Anspruch auf Sachleistungen der Krankenversicherung. Grundlage hierfür ist die **Europäische Krankenversicherungskarte** (*Europese ziekteverzekeringskaart*). Diese Karte wird von Ihrem Krankenversicherer ausgestellt, bei dem Sie die Grundversicherung



(obligatorische Krankenpflegeversicherung) abgeschlossen haben und verleiht Ihnen den Anspruch auf Leistungen, die sich während Ihrer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen. Der Umfang des Leistungsanspruchs entspricht dem eines in den Niederlanden gesetzlich Krankenversicherten. Sie sollten die Karte in jedem Fall mit sich tragen.

Europäische Krankenversicherungskarte vergessen oder verloren?

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrem Krankenversicherer eine **provisorische Ersatzbescheinigung** zu verlangen. Diese kann Ihnen auch direkt an den Ferienort gesandt oder gefaxt werden. Wichtig ist, dass sie vor dem Behandlungsende eintrifft.



© Europäische Union, 2015

Einige Krankenversicherer verfügen über Servicetelefonnummern (Hotlines), bei welchen Sie im Krankheitsfall oder bei Unfällen im Ausland telefonisch Unterstützung erhalten. Erkundigen Sie sich bitte darüber, bevor Sie abreisen.

Der Leistungskatalog der niederländischen Krankenversicherung bietet ähnliche Leistungen wie jener der Schweiz. Allerdings sind unterschiedliche Zahlungsmodalitäten und andere Kostenbeteiligungen zu berücksichtigen.

Im Folgenden wird näher auf diese Punkte eingegangen.

Ärztliche Behandlung

Sie haben freie Wahl unter den Allgemeinärzten (*huisarts*), die dem staatlichen niederländischen Gesundheitssystem angeschlossen sind.

Bei der Inanspruchnahme einer ärztlichen Behandlung wird gegen Vorweisung der Europäischen Krankenversicherungskarte in der Regel keine Kostenbeteiligung erhoben.



Kostenbeteiligung bei vertragsärztlicher Behandlung:

- Keine Kostenbeteiligung

Wenn Sie sich an einen privaten Arzt wenden, werden Sie die Behandlungskosten selbst bezahlen müssen. Eine Rückerstattung der Kosten nach niederländischem Recht ist ausgeschlossen ([siehe Abschnitt Kostenerstattung](#)).

Die Behandlung bei einem Facharzt erfolgt auf Überweisung.

Zahnärztliche Behandlung

Die Kostenübernahme durch das öffentliche Gesundheitssystem ist nur für Kinder bis 18 Jahre vorgesehen.

Medikamente

Wenn Ihnen der Arzt Medikamente verordnet, können Sie diese bei ihm direkt oder gegen Vorlage des Rezepts in einer Apotheke beziehen. Zugelassene Medikamente, welche therapeutisch gleichwertige Inhaltsstoffe enthalten, werden in Gruppen eingeteilt. Grundsätzlich existiert für jede Medikamentengruppe eine Erstattungsgrenze. Wählen Sie ein teureres Medikament, so müssen Sie die Differenz zwischen der Erstattungsgrenze und dem Preis dieses Medikaments selbst tragen. Auf zugelassene Medikamente, für die es keine gleichwertigen Medikamente gibt, besteht keine Erstattungsgrenze.

Kostenbeteiligung:

- Differenz zwischen der Erstattungsgrenze der jeweiligen Medikamentengruppe und dem Preis des Medikaments

- Keine bzw. nur geringe Kostenbeteiligung bei Medikamenten, die auf Grund einer chronischen Erkrankung verordnet werden

Bitte beachten Sie, dass die Apotheke das Rezept behält. Es ist deshalb wichtig, dass auf der quittierten Rechnung das verschriebene und abgegebene Medikament sowie der verordnende Arzt genannt sind.

Stationäre Spitalbehandlung

Ist die Erkrankung so gravierend, dass sie stationär behandelt werden muss, so stellt Ihnen der Arzt einen Einweisungsschein aus. In Notfällen kann das Spital auch direkt aufgesucht werden. Bei Eintritt müssen Sie die Europäische Krankenversicherungskarte vorweisen. Sie haben Anspruch auf Behandlung in einem allgemeinen Spital oder Universitätsspital.

Kostenbeteiligung:

- keine Kostenbeteiligung

Ein Aufenthalt in einem Privatspital geht vollumfänglich zu Ihren Lasten. Wir empfehlen Ihnen, sich bei Eintritt darüber aufklären zu lassen.

Transport/Rettung

Transport- und Rettungskosten ins nächstgelegene Spital werden grundsätzlich übernommen, wenn eine stationäre Behandlung erforderlich ist. Die Höhe der Kostenübernahme ist jedoch von der medizinischen Notwendigkeit des Transportmittels abhängig. Hierfür stellt der behandelnde Arzt eine Bescheinigung aus. Die Kosten für einen allfälligen Rücktransport in die Schweiz gehen zu Ihren Lasten ([siehe Abschnitt Ferien- und Reiseversicherung](#)).



Kostenbeteiligung:

- Der Patient beteiligt sich in einer bestimmten Höhe an den Kosten

Kostenerstattung

Die Abrechnung der vertraglich vereinbarten Kosten erfolgt grundsätzlich über das staatliche Gesundheitssystem. Falls Sie jedoch eine Rechnung selbst bezahlen müssen, können Sie bei:

Zilveren Kruis, Groep Buitenlands Recht
Postbus 650
7300 AR Apeldoorn
Tel: + 31 33 445 68 70
gbr@zilverenkruis.nl

eine Rückerstattung verlangen. Reichen Sie bitte die folgenden Unterlagen ein:

- Originalrechnung
- Kopie der Europäischen Krankenversicherungskarte oder provisorische Ersatzbescheinigung
- Personalien wie Name und Adresse in der Schweiz
- Bank- und Kontoangaben

Alternativ können Sie die Unterlagen auch bei Ihrem Krankenversicherer in der Schweiz einreichen. Diese erstattet Ihnen die Kosten entweder nach niederländischem Krankenversicherungsrecht oder nach den in der Schweiz geltenden Tarifen. Bei Letzterem ist zu beachten, dass Ihnen Franchise und Selbstbehalt in Abzug gebracht werden können.

Arbeitsunfähigkeit/Taggeld

Wenn Sie bei einer Taggeldversicherung versichert sind und während Ihren Ferien länger als drei Tage arbeitsunfähig werden, dann müssen Sie sich von Ihrem behandelnden Arzt die Arbeitsunfähigkeit bestätigen lassen. Biten Sie den Arzt, die Arbeitsunfähigkeit festzustellen und Ihnen eine Bescheinigung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) darüber auszustellen. Reichen Sie diese innerhalb von zwei Tagen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit beim Kundenkontaktzentrum (KCC) des Durchführungsinstituts für Arbeitnehmersozialversicherungen (*Uitvoeringsinstelling Werknemersverzekeringen UWV*) ein. Vergessen Sie nicht, Ihren Arbeitgeber über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren. Teilen Sie ihm die voraussichtliche Dauer telefonisch mit, falls sich Ihr Aufenthalt in den Niederlanden dadurch über die geplante Feriendauer verlängert. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit überwacht die *UWV* die Dauer, ggf. durch die Einladung zu einer medizinischen Untersuchung bei dem Versicherungsarzt. Diesen Termin müssen Sie auf jeden Fall wahrnehmen.

Ferien- und Reiseversicherung

Um hohe ungedeckte Kosten möglichst zu vermeiden empfehlen wir Ihnen, eine Ferien- und Reiseversicherung (z.B. bei Ihrem Krankenversicherer) abzuschliessen.

Diese übernimmt – je nach Vertragsausgestaltung – folgende Kosten:

- Kosten für Rücktransport in die Schweiz (Repatriierung)
- Allfällige Mehrkosten für medizinische Behandlungen
- Mehrkosten für die gewünschte Behandlung in der halbprivaten oder privaten Abteilung im Spital



Manche Ferien- und Reiseversicherungen bieten neben der Kostenübernahme für medizinische Leistungen auch eine Erstattung von z.B. Annullierungskosten oder eine Rechtsschutzversicherung an. Bitte erkundigen Sie sich über die Details dieser Versicherung.

Notruf 112

Die Nummer 112 ist der europaweite Notruf, welcher aus dem Fest- und Mobilfunknetz von jedem Ort der EU gebührenfrei und ganzjährig rund um die Uhr zu erreichen ist. Wird bei einem Notfall die 112 angerufen, so wird gleichzeitig der ungefähre Standort übermittelt, an dem sich der Anrufer befindet. Die Netzbetreiber in den einzelnen Mitgliedstaaten sollen den Rettungsdiensten den ungefähren Anruferstandort übermitteln, damit diese unverzüglich Hilfe entsenden können. Der Notruf funktioniert in allen EU-Mitgliedstaaten neben etwaigen sonstigen nationalen Notrufnummern.

Ergänzende Hinweise für Geschäftsreisende, Studenten, entsandte Arbeitnehmer, Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen

Die in diesem Merkblatt aufgeführten Informationen gelten auch, wenn Sie zu einem dieser Personenkreise gehören und die medizinischen Leistungen während Ihrer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer in den Niederlanden notwendig werden.

Haftungsausschluss:

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Leistungsaushilfe in den Niederlanden. Für detaillierte Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer oder an den Zilveren Kruis. Es ist nicht auszuschliessen, dass nach der Publikation Änderungen im niederländischen Krankenversicherungssystem eintreten. Ein Rechtsanspruch aus den hier enthaltenen Informationen besteht nicht.